

# ► Inhalt

## ► Einführung in das Familienrecht

<b>Lektion 1: Überblick über das Familienrecht</b>	7
<b>Lektion 2: Das Kindschaftsrecht</b>	9
A. Die Verwandtschaft	9
B. Die Mutterschaft	11
C. Die Vaterschaft	12
D. Die Unterhaltspflicht	14
E. Die Adoption	17
I. Die Annahme Minderjähriger	18
II. Die Annahme Volljähriger	19
F. Das Recht der elterlichen Sorge	20
I. Inhaber der elterlichen Sorge	21
II. Inhalt der elterlichen Sorge	22
1. Personensorge	23
2. Vermögenssorge	24
3. Die Vertretung des Kindes	24
G. Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII	30
<b>Lektion 3: Das Eherecht</b>	31
A. Das Verlöbnis	31
I. Zustandekommen des Verlöbnisses	31
II. Aus dem Verlöbnis resultierende Ansprüche	32
B. Die Ehe	34
I. Wirksamkeitsvoraussetzungen der Eheschließung	34
1. Geschlechtsverschiedenheit	34
2. Ehefähigkeit	35
3. Ehemündigkeit	35
4. Kein Eheverbot	35
5. Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer	36
6. Eheschließung	36
II. Rechtsfolge bei Verstoß gegen Wirksamkeitsvoraus.	37
III. Rechtsfolgen der Eheschließung	38
1. Eheliche Lebensgemeinschaft	38
2. Pflicht zur Haushaltsführung	39
3. Unterhaltspflicht	39
4. Pflicht zur Mitarbeit im Geschäft des Ehegatten?	40
5. Prozessuales	42
IV. Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs	43
V. Hat § 1357 auch dingliche Wirkung?	47
VI. Eheliches Güterrecht	49
1. Die Zugewinnngemeinschaft	49
2. Abgrenzung zur Gütertrennung	50
3. Die Gütergemeinschaft	50
4. Ansprüche auf Entgelt bei Mitarbeit im Betrieb des Gatten	52

5. Verfügungsbeschränkungen	56
a) § 1365	57
b) § 1369	60
VII. Die Scheidung	63
1. Scheitern der Ehe	63
2. Rechtsfolgen des Getrenntlebens	66
3. Rechtsfolgen der Scheidung	67
a) Unterhaltspflicht	67
aa) Unterhaltstatbestände der §§ 1570 ff.	68
(1) Betreuung eines Kindes	69
(2) Unterhalt wegen Alters	69
(3) Unterhalt wegen Krankheit	70
(4) Unterhalt bis zur Erlangung der Erwerbstätigkeit	70
(5) Ausbildung, Fortbildung, Umschulung	71
(6) Unterhalt aus Billigkeitsgründen	72
bb) Das Maß des Unterhalts	72
cc) Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten	72
dd) Leistungsfähigkeit des Verpflichteten	73
ee) Ausschluss des Unterhaltsanspruchs	74
ff) Art der Unterhaltsgewährung	75
b) Zugewinnausgleich	75
c) Versorgungsausgleich	78
d) Das elterliche Sorgerecht	78
e) Verteilung des Hausrats	80
f) Ehe name	80
C. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft	81
I. Innenverhältnis	81
II. Außenverhältnis	82
<b>Lektion 4: Die eingetragene Lebenspartnerschaft</b>	87
A. Begründung der Lebenspartnerschaft	87
B. Rechtsfolgen	88
C. Aufhebung der Partnerschaft	89
<b>Lektion 5: Betreuung, Vormundschaft, Pflegschaft</b>	90
A. Die Vormundschaft	91
B. Die Betreuung	92
I. Voraussetzungen der Betreuerbestellung	92
II. Wer wird bestellt?	93
III. Aufgaben des Betreuers	93
C. Die Pflegschaft	95

## Lektion 2: Das Kindschaftsrecht

Im Recht der Verwandtschaft bildet die Rechtsbeziehung zwischen den Kindern und den Eltern (Kindschaftsrecht) den zentralen Gegenstand. Die früher geltende Unterscheidung zwischen ehelicher und nichtehelicher Abstammung ist durch das KindRG (in Kraft seit 1.7.1998) weitgehend aufgehoben worden, um dem Verfassungsauftrag des Art. 6 V GG gerecht zu werden. Das Abstammungsrecht ist nunmehr zu einem einheitlichen Titel „Abstammung“ (§§ 1591-1600 e<sup>1</sup>) verschmolzen.

### A. Die Verwandtschaft, §§ 1589 ff.

Verwandtschaft i. S. d. 2. Abschnitts des 4. Buches des BGB umfasst neben der *Blutsverwandtschaft* (§ 1589) die durch Eheschließung vermittelte Schwägerschaft mit den Verwandten des Ehegatten (§ 1590) und die durch Annahme als Kind entstehende rein rechtliche Verwandtschaft (§ 1741 ff.).

Die Verwandtschaft ist im *Zivilrecht* vor allem für folgende Bereiche relevant:

- Unterhaltspflichten (§§ 1601 ff.)
- Eehindernis (§ 1307)
- gesetzliches Erbrecht (§§ 1924 ff.)
- elterliches Sorgerecht (§§ 1626 ff.)
- Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 I Nr. 3 ZPO.

Die Verwandtschaft kann aber auch im *Strafrecht* Bedeutung erlangen (§ 52 I Nr. 3 StPO, § 173 StGB).

---

<sup>1</sup> Die folgenden §§ ohne weitere Kennzeichnung sind solche des BGB.

**§ 1589** regelt den Rechtsbegriff der **Verwandtschaft** auf Grund natürlicher Abstammung: „Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt“ (§ 1589 S. 1).

§ 1589 erfasst damit nur die *auf Abstammung* beruhende Verwandtschaft, die sog. *Blutsverwandtschaft*, welche durch die Geburt vermittelt wird. Personen, die *voneinander* abstammen, sind in gerader Linie verwandt (§ 1589 S. 1).

**Beispiel 1:** Großmutter – Mutter – Enkel.

Personen, die von derselben *dritten* Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt (§ 1589 S. 2).

**Beispiel 2:** Bruder und Schwester – Tante und Nichte – Cousin und Cousine.

Der *Grad der Verwandtschaft* bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten (§ 1589 S. 3).

**Beispiel 3:** In *gerader Linie* verwandt sind: Eltern und Kinder: 1. Grad; Großeltern und Enkel: 2. Grad; Urgroßeltern und Urenkel: 3. Grad.

In der *Seitenlinie* verwandt sind: Voll- und halbbürtige Geschwister: 2. (!) Grad (da 2 Geburten notwendig sind); Tante und Nichte: 3. Grad; Cousin und Cousine: 4. Grad.

*Verschwägert* sind die Verwandten eines Ehegatten mit dem anderen Ehegatten (§ 1590 S.1).

**Beispiel 4:** Der Ehemann ist mit den Geschwistern und Eltern seiner Ehefrau verschwägert.

Die Schwägerschaft hat geringere Rechtswirkungen als die Verwandtschaft. Sie begründet vor allem *Aussageverweigerungsrechte* (§ 383 I Nr. 3 ZPO, § 52 I Nr. 3 StPO). Sie besteht auch nach Auflösung der Ehe fort (§ 1590 II).

Nicht verschwägert sind die Verwandten des einen Ehegatten mit den Verwandten des anderen Ehegatten.

**Beispiel 5:** Der Bruder des Ehemannes ist nicht mit der Schwester der Ehefrau verschwägert. Die sog. „Schwippschwägerschaft“ hat keine rechtliche Bedeutung.

**Merke:** Ehegatten selbst sind weder miteinander verwandt noch miteinander verschwägert!

## B. Die Mutterschaft

Nach § 1591 ist die Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat. Das BGB enthielt bis zum Inkrafttreten des KindRG (1998) keine Definition der Mutter. Der historische Gesetzgeber hatte es als selbstverständlich für die Mutterschaft angesehen, dass das Kind immer von der genetischen Mutter abstammt. Mithilfe der modernen Reproduktionsmedizin kann eine Frau heutzutage jedoch ein Kind gebären, das genetisch nicht von ihr abstammt (sog. *gespaltene Mutterschaft*). Eine gespaltene Mutterschaft tritt auf bei der *Eispende* (= eine an sich unfruchtbare Frau trägt eine fremde Eizelle aus) und bei der *Leihmutterschaft* (= eine Frau trägt das Ei einer gebär-unfähigen Frau aus).

Die Eispende ist gemäß § 1 I Nr. 1 Embryonenschutzgesetz verboten. Leihmutterschaften sind nach § 1 I Nr. 6 und Nr. 7 EmbrSchG, § 13 a Nr. 2 AdoptVermiG verboten. Die Vereinbarung über Leihmutterschaft oder Eispende ist daher nach § 134 nichtig.

Die *Ersatzmutterschaft* (= eine Frau trägt ein genetisch eigenes Kind aus und gibt es nach der Geburt an die Wunscheltern zur Adoption frei) ist dahingegen kein Fall der gespaltenen Mutterschaft. Auch sie ist verboten (§ 13 a Nr. 1 AdoptVermiG).